

**Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen/Projektförderungen im
Förderfeld „Neue Künste Ruhr“ durch das Land Nordrhein-Westfalen
(Fördergrundsätze NKR)**

1. Bezeichnung des Förderprogramms

„Neue Künste Ruhr“ (NKR) / Projektförderungen

2. Förderzweck und Fördergegenstand

2.1. Das Programm „Neue Künste Ruhr“ (NKR) umfasst vier verschiedene Sparten:

- die digitalen Künste
- die Urban Arts
- den Zeitgenössischen Zirkus
- die Club-Szene der elektronischen Musik

Unter dem Dach der NKR sollen Künstlerinnen und Künstler und Kultureinrichtungen aus diesen Disziplinen gefördert werden. Dabei sind interdisziplinäre Projekte an den Schnittstellen der Neuen Künste ebenfalls förderfähig und ausdrücklich erwünscht.

2.2. Das Land gewährt Zuwendungen für Projektförderungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung ([hier](#) im Download). Die Richtlinien zur Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft finden Anwendung ([hier](#) im Download). Die Höhe des Eigenanteils richtet sich nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung bzw. des jährlichen Haushaltsgesetzes.

Die Zuwendung soll in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt werden, wenn die Einnahmen- und Ausgabenpositionen des Kosten- und Finanzierungsplans aufgrund besonderer Erfahrungswerte verlässlich und nachvollziehbar begründet geschätzt werden können.

Unabhängig davon wird die Förderung grundsätzlich in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt,

- a) wenn die Zuwendungshöhe bis zu 50 000 Euro beträgt und die Zuwendung des Landes nicht mehr als 80 Prozent der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Antragsvordruck Grundmuster 1 gemäß Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) ausmacht oder

- b) wenn die Zuwendungshöhe mehr als 50 000 Euro beträgt, die Höhe von 250 000 Euro aber nicht überschreitet und die Zuwendung des Landes nicht mehr als 60 Prozent der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben ausmacht.

Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Beispiel zurückliegende Verwendungsnachweise nicht fristgerecht vorgelegt wurden oder zu wesentlichen Rückforderungen berechtigten.

Nach VV Nr. 2.2 zu § 44 LHO kommt eine Festbetragsfinanzierung außerdem nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

2.3. Vorrang genießen Projekte, die

- innovativ und von hoher künstlerischer Qualität sind,
- einen Beitrag zur Bildung nachhaltiger Strukturen im Bereich der NKR leisten,
- Kollaborationen zwischen Organisationen sowie Künstlerinnen und Künstlern aus dem Ruhrgebiet mit internationalen Partnern fördern,
- neue Erlösmodelle erproben oder einen Anschluss an die Kreativwirtschaft schaffen,
- ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit berücksichtigen, Die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes steht hier zum Download zur Verfügung,
- erkennbare Marketingmaßnahmen als Projektbestandteil haben,
- zur regionalen, nationalen und internationalen Sichtbarkeit der NKR beitragen.

2.4. Die Projekte müssen im Ruhrgebiet durchgeführt werden. Zum Ruhrgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.

2.5. Im Projektantrag müssen die Projektziele dargestellt werden. Diese sollen messbar sein. Diesbezügliche Indikatoren können zum Beispiel angestrebte Zuschauerzahlen, ein angestrebtes Medienecho oder strukturverbessernde Maßnahmen sein. Weitere Beispiele für messbare Indikatoren sind:

- Anzahl der erwarteten Teilnehmer und Angaben zum Teilnehmerkreis und zu etwaigen Multiplikatoren;
- Angaben zur Anzahl der geplanten Veranstaltungen/Workshops/Treffen etc.
- Angaben zur Ermittlung der Qualität/Relevanz/Aktualität des Projektes
- beispielsweise durch Verteilung und Auswertung von Fragebögen oder durch Interviews
- Angaben zur Anzahl der beteiligten Kooperationspartner/Experten und Angaben zum Kreis der Kooperationspartner
- Angaben zur Bewerbung des Projektes (Auflagenstärke Flyer, Plakate, Broschüren u. ä. Informationsmaterial)
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, online-Berichterstattung, social media ranking);
- Umfang der geplanten Öffentlichkeitsarbeit (Presseankündigungen, Flyer, Plakate, social media);
- Anzahl der Zugriffe/Gästebucheintragen/Kommentare auf einer Website

3. Art und Umfang der Förderung

Die Fördersumme beträgt bei kommunalen Zuwendungsempfängern mindestens 12.500 EUR und im Übrigen mindestens 5.000 €. Der Maximalbetrag liegt bei 300.000 € je Förderung. Bewilligungen können nur im Rahmen bereiter Haushaltsmittel ausgesprochen werden. Die Laufzeit eines Projekts kann bis zu zwei Jahren betragen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Projektlaufzeit von drei Jahren möglich.

4. Antragstellerinnen und Antragsteller

Antragsberechtigt sind:

- Künstlerinnen und Künstler aus den Sparten der NKR bzw. interdisziplinärer Schnittstellen zu den NKR. Auch Coder und Coderinnen, Designer und Designerinnen, Kulturmanager und Kulturmanagerinnen oder Kuratoren und Kuratorinnen können sich bewerben. Ein Wohnsitz oder ein Arbeitsschwerpunkt im Ruhrgebiet während der Projektlaufzeit ist Fördervoraussetzung. Die künstlerische Qualifikation und die intensive Beschäftigung mit einer der Sparten ist durch Arbeitsproben bzw. mindestens zwei Referenzen nachzuweisen.
- Kommunale und freie Kulturinstitutionen und Kulturorganisationen sowie Initiativen, Kompanien und Festivals aus dem Ruhrgebiet.
- Bildungseinrichtungen mit Sitz im Ruhrgebiet, insofern die Maßnahme im Bereich von Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rahmen der NKR angesiedelt ist.

- Es ist möglich, dass zur Erzielung von nachhaltigen Struktureffekten mehrere Antragsteller zusammenarbeiten. Die Kooperation wird dabei durch Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zwischen den Antragstellenden sichergestellt. Es ist gemeinsam nur ein Antrag einzureichen. Der Antrag und das folgende Zuwendungsverfahren werden primär durch den in der Kooperationsvereinbarung bestimmten Partner abgewickelt.
- Anträge sind auch möglich, wenn das Projekt von einer Institution im Verbund mit einer im Ruhrgebiet gemeldeten Einzelperson durchgeführt werden soll.

5. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt online über folgenden Link <https://www.kultur.web.nrw.de/onlineantrag#login>. Alle Anlagen können so hochgeladen werden. Bitte drucken Sie die PDF des Antrags (ohne Anlagen!) aus, unterschreiben Sie und senden Sie ihn der zuständigen Bezirksregierung zu.

5.1. Der Antrag ist bei der jeweiligen Bezirksregierung einzureichen. Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren Wohnsitz bzw. als Institution ihren Sitz haben. Vor der Antragstellung muss eine Beratung durch die Bezirksregierung erfolgen.

5.2. Anträge für Projekte können an zwei Einreichungsfristen gestellt werden: 15. März und 15. Oktober.

5.3. Eine vom MKW bestellte Jury spricht Förderempfehlungen an das Land Nordrhein-Westfalen aus. Die Förderentscheidung erfolgt auf dieser Grundlage.

6. Erfolgskontrolle

Im Bewilligungsbescheid werden Regelungen zur Erfolgskontrolle getroffen, um die nachhaltigen Effekte eines Vorhabens zu messen. Die Basis hierfür sind die im Projektantrag formulierten Projektziele (siehe Ziffer 2.5. dieser Fördergrundsätze). Der an die Evaluation gestellte Anspruch variiert nach der Größe der Projekte. Bei zweijährigen Projekten erfolgt nach einem Jahr eine Zwischenevaluation. Bei dreijährigen Projekten erfolgt die Zwischenevaluation nach einem und nach zwei Jahren.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Antragsteller*innen sind verpflichtet, aktiv an der öffentlichen Darstellung der NKR mitzuwirken. Das Logo der NKR ist in Kombination mit dem Schriftzug des MKW in allen Ihren projektbezogenen Medien (Printmedien, Website, digitale Anwendungen etc.) zu verwenden. Bei Veröffentlichung des Projekts auf Ihrer Website verlinken Sie bitte auf der Startseite oder auf einer von der Startseite aus zugänglichen Unterseite unser Logo als aktiven Link auf die NKR-Website neuekuensteruhr.de. Der betreuenden Agentur müssen mindestens 6 Pressebilder und idealerweise ein Kurzvideo (z.B. Trailer) für die Kommunikation zur Verfügung gestellt werden - für die NKR-Website und Social-Media-Accounts. Außerdem erwarten wir im Projektverlauf mindestens 3 Postings (Blogeinträge oder Social-Media-Beiträge), in denen die NKR als Projektpartner und Förderer genannt werden. Die Dokumente und Medien, in denen Logo und Förderhinweis verwendet

werden, müssen uns vor Drucklegung/Freischaltung zur Freigabe vorgelegt werden. Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, schicken Sie uns die Vorlagen bitte (mit einem Vorlauf von 3 Tagen) per E-Mail an: Alain Bieber, ab@rosydx.com